

Schutzkonzept für AMM-Massnahme  
Stabe Stebe Kurse im Auftrag  
LAM Kanton Solothurn

Solothurn, 07. Mai 2020

## **Schutzmassnahmen auf Grundlage des Grobkonzepts des SVEB vom 4.5.2020**

### **Allgemein gilt:**

Die ECAP stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Die ECAP ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und TN halten 2m Abstand zueinander.
3. Eine bedarfsgerechte und regelmässige Reinigung von Oberflächen (Pulte, Türgriffe etc.) und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, ist gewährleistet.
4. Besonders gefährdeten Personen werden angemessen geschützt.
5. Kranke Mitarbeiter oder TN werden nach Hause geschickt und angewiesen die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Die Mitarbeitenden und TN werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert
7. Eine effiziente Umsetzung der Vorgaben und bei Bedarf geeignete Anpassungen werden kontinuierlich vorgenommen.
8. Es sind lediglich Präsenzveranstaltungen mit bis maximal fünf Personen gestattet. Diese Einschränkung gilt vorerst befristet bis am 7. Juni 2020.
9. Desinfektionsmittel müssen für alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden und externen Drittpersonen verfügbar sein. Ist es nicht möglich die Empfehlungen des BAG zur sozialen Distanz einzuhalten, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und Schutzausrüstung muss eingesetzt werden.

## **Massnahmen zur sozialen Distanz**

Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, müssen die Kontaktzeiten möglichst kurz sein, geeignete Schutzmassnahmen umgesetzt und ggf. Arbeitsabläufe entsprechend angepasst werden. Die Anzahl der anwesenden Personen muss entsprechend limitiert werden.

In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 2 Meter untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können.

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander. Bewegungs- und Aufenthaltszonen werden festgelegt. Der Kopierraum wird nur von den Mitarbeitenden genutzt, wobei die Abstandsregel untereinander eingehalten wird.

In den Kursräumen für die Stabe Räume können wir den 2m-Abstand gewährleisten bis zu Maximum 8 TN und 1 Lehrperson, Olten 50 m<sup>2</sup>, in Solothurn 60m<sup>2</sup>, die Tische werden entsprechend umgestellt. Allgemein werden die Anzahl TN pro Kursgruppe so reduziert, dass die Distanz von 2m immer gewährleistet ist.

Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können. Sitzmöglichkeiten in den Pausenräumen und Warteräumen werden aufgehoben, Pausen sollen draussen stattfinden oder im Kursraum selbst. Gestaffelte Pausenregelung pro Stock, so dass immer nur eine Kursgruppe pro Stock Pause macht.

Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Keine Gruppenarbeiten, bei denen der Abstand nicht gewährleistet werden kann.

Im Sekretariat in Solothurn, welches gross genug ist, um 2 m Abstand zwischen Mitarbeitenden und Kund/innen zu gewährleisten ist noch eine Plexiglasscheibe angebracht zwischen MA und Kund/innen. Es werden Bodenmarkierungen angebracht.

Nur wenige externe Drittpersonen (Sekundärkunden, Interessenten etc.) sind im Betrieb (eine Person pro 10 m<sup>2</sup> Grundfläche). Die allgemeine Durchmischung mit externen Besuchenden ist, wenn möglich zu verhindern oder möglichst zu reduzieren.

## **Massnahmen zur Hygiene**

Alle Teilnehmenden/Mitarbeitenden sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz/Kursraum, vor und nach den Pausen, nach Toilettengängen, sowie vor und nach Besprechungen/Coaching.

Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die TN und die Mitarbeitenden müssen die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren oder die Hände in den Lavabos waschen. Vor dem Kurs, in den Pausen und am Ende des Kurses. Alle in der AMM anwesenden Personen werden über das häufige Händewaschen und Händedesinfizieren informiert.

In den WC-Anlagen sind Seifenspender und Einwegtuchspender vorhanden und werden regelmässig kontrolliert und nachgefüllt und die Abfalleimer sind verschliessbar, sowohl in den WC-Anlagen als auch in den Zimmern. Eine Instruktion über das richtige Händewaschen von WHO hängt über dem Waschbecken. Infoplakate hängen zusätzlich im Haus, z.B. im Treppenhaus, im Korridor, Pausenraum.

In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet (mindestens 4 Mal pro Tag für 10 Minuten).

Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert. Benutzung des Lifts wird untersagt. (Solothurn)

Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen und Telefone) werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung. Nach dem Unterricht werden die Pulte in den Klassenräumen durch die Kursleitenden gereinigt.

Mitarbeitende/Teilnehmende sollen Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Die Anbietenden müssen dafür sorgen, dass Geschirr nach dem Gebrauch in der Geschirrspülmaschine gereinigt wird. Es werden nur Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.

Zeitschriften, flyer etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.

Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen oder auf Wunsch der Teilnehmenden bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht.

## **Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.**

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden wird gemäss der COVID-19-Verordnung 2 eingehalten. Die Anbietenden sind verpflichtet, für besonders gefährdete Teilnehmende, Mitarbeitende und externe Drittpersonen geeignete organisatorische und technische Massnahmen betreffend Hygiene und sozialer Distanz gemäss den Empfehlungen des BAG sicherzustellen.

- Ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2m Abstand zu anderen Personen ist eingerichtet.

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Mitarbeitende/Teilnehmende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen sowie mit Anosmie und Ageusie (Riech- und Schmeckstörungen) müssen zu Hause bleiben. Diese Schutzmassnahme muss in den entsprechenden Sprachen allen Mitarbeitenden klar kommuniziert werden (siehe <https://corona.so.ch/>). Zuweisende werden informiert, wenn Abwesenheiten aufgrund dieser Symptome vorliegen.

Eine Anweisung zur Selbstisolation gemäss BAG muss befolgt werden. Bei TN wird zusätzlich der RAV-Berater schriftlich informiert.

Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).

## **Massnahmen zu Information und Management**

Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.

Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.

Die Geschäftsleitung kontrolliert aktiv die Einhaltung der Bestimmungen. Gemeinsam mit den Bereichsleitern/innen sind sie für die Einhaltung und Umsetzung verantwortlich. Sie führen dazu einen Q-Prozess ein und durch (Plan – Do – Check – Act).

Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen und in den Kursräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.

Die Mitarbeitenden und TN werden regelmässig über die aktuellen Richtlinien und Massnahmen informiert.

Die Mitarbeitenden sowie die TN werden regelmässig über Hygienemassnahmen instruiert.

Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt und auf genügenden Vorrat geachtet.

Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig kontrolliert und nachgefüllt. Die Anbietenden achten darauf, dass genügend Einweghandtücher und Seife zur Verfügung stehen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig aufgefüllt wird.

## **Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)**

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

## **Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10**

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs